

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Rehabilitationswissenschaften, M.A.
Hochschule:	Technische Universität Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

§ 8 Abs. 1 StudakVO des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Dieser Richtwert wird im vorgelegten Studiengang in einem Semester um lediglich 2 LP überschritten. Abhängig vom gewählten Studienprofil wird die Mehrbelastung nach einem oder spätestens nach zwei Semestern ausgeglichen. Aus der minimal ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung resultiert zudem offensichtlich keine Einschränkung der Studierbarkeit; insbesondere wird das Leistungspunktesystem nicht mit der im Studiengang registrierten Überschreitung der Regelstudienzeit in Verbindung gebracht. Von der seitens der Agentur vorgeschlagenen Auflage, die Studienstruktur so anzupassen, dass die Arbeitsbelastung in allen wählbaren Profilen gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt wird, sodass die Studierenden i. d. R.

30 LP pro Semester und 60 LP pro Jahr erwerben können, wird somit abgesehen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentlichen Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10007658). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

